



Bundesministerium  
der Finanzen



**Hartmut Koschyk**  
Parlamentarischer Staatssekretär

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Mitglied des Deutschen Bundestages  
Herrn Dr. Carsten Sieling  
Platz der Republik  
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

TEL +49 (0) 30 18 682-42 45

FAX +49 (0) 30 18 682-44 04

E-MAIL Hartmut.Koschyk@bmf.bund.de

DATUM 21. Januar 2010

BETREFF **Ihre schriftliche Frage Nr. 116 für den Monat Januar 2010**

GZ **IV B 2 - S 1315/08/10001-09**

DOK **2010/0037479**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Kollege,

Ihre Frage,

„Stimmen die Medienberichte (vgl. dpa-Meldung vom 6. Januar 2010), dass die Bundesregierung das kürzlich beschlossene Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetz nicht bei Staaten anwenden will, die auf der sogenannten „grauen Liste“ der OECD stehen und wie gestaltet sich die Zusammenarbeit mit den Ländern heute, die ursprünglich nicht nach OECD-Standard kooperierten und bei denen das Gesetz keine Anwendung mehr finden soll (bitte nach einzelnen Staaten aufschlüsseln)?“,

beantworte ich wie folgt:

Das Bundesministerium der Finanzen hat im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder mit Schreiben vom 5. Januar 2010, auf der Grundlage des Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetzes und der Steuerhinterziehungsbekämpfungsverordnung festgestellt, dass derzeit kein Staat oder Gebiet die Voraussetzungen erfüllt, an die das Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetz die Behandlung eines Staates oder Gebietes als „unkooperativ“ knüpft. Das Bundesministerium der Finanzen wird Staaten und Gebiete, die künftig die im Gesetz geregelten Voraussetzungen erfüllen, zum jeweils gegebenen Zeitpunkt bekannt geben.

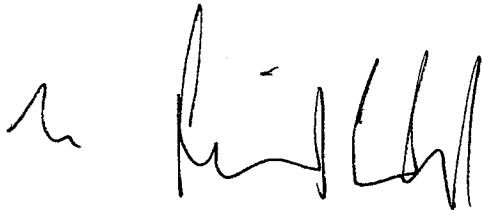
Nach dem Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetz können Staaten und Gebiete nur dann als „unkooperativ“ bezeichnet werden, wenn sie es ablehnen, mit Deutschland die Grundlagen für einen Auskunftsaustausch nach dem Standard der OECD zu schaffen, z. B. durch entsprechende bilaterale Vereinbarungen.

Es wurden bereits mit einer Reihe von Staaten und Gebieten Abkommen über den Auskunftsaustausch in Steuersachen abgeschlossen, so mit Jersey, Guernsey, Insel Man, Bermuda, Gibraltar und Liechtenstein. Hinzu kommen Revisionsprotokolle zu Doppelbesteuerungsabkommen, z. B. mit Luxemburg. Weitere Verhandlungen werden derzeit geführt, insbesondere auch mit Staaten, die in der sog. grauen Liste der OECD aufgeführt sind.

Die abgeschlossenen Abkommen bedürfen überwiegend noch der Umsetzung in das nationale Recht, so dass es für eine Abschätzung der Entwicklung des tatsächlichen Auskunftsaustauschs mit den Staaten und Gebieten, die erst im letzten Jahr den OECD-Standard zu Transparenz und effektivem Auskunftsaustausch akzeptiert haben, noch zu früh ist.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass einige der durch das Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetz eingeführten Neuerungen in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit Geschäftsbeziehungen zu bestimmten Staaten und Gebieten stehen und daher seit 1. Januar 2010 anzuwenden sind (Vorschriften für die Aufbewahrung von Aufzeichnungen und Unterlagen bestimmter Steuerpflichtiger, Ausdehnung der Außenprüfung, Änderung des Zollverwaltungsgesetzes).

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized first name followed by a more complex surname.